



THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
Frau Christine Lambrecht (persönlich)  
[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
Herr Peter Altmeier (persönlich)  
[poststelle@bmwi.bund.de](mailto:poststelle@bmwi.bund.de)

Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Frau Claudia Dörr-Voß,  
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herr Andreas Feicht

**Erster Vorsitzender**

Thomas Heßland  
Mobil: 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)

**Stellv. Vorsitzender**

Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

Rittersdorf, 28.02.2020

Sehr geehrte Bundesministerin Frau Lambrecht,  
sehr geehrter Bundeswirtschaftsminister Herr Altmeier,  
sehr geehrte Staatssekretärin Frau Dörr-Voß,  
sehr geehrter Staatssekretär Herr Feicht,

**der Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) sieht hinsichtlich der Entwicklung zu immer größer werdenden Windenergieanlagen (WEA) die beabsichtigte Aufweichung der ohnehin schon unzureichenden Abstandsregelung von 1000 m zu jeder Größe einer Siedlung im Wohnbereich als äußerst bedenklich und mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.**

**Der THLEmV protestiert daher vorsorglich und nachdrücklich gegen jede Form und Möglichkeit, den Bundesländern noch geringere Abstände einzuräumen**, so wie dies aktuell die Medien berichteten. Die unzumutbaren negativen gesundheitlichen Auswirkungen sind Ihnen hinlänglich, u. a. über die Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e. V. (DSGS), bekannt. Vgl. **Anlage 1**

Durch eine Aufweichung der Abstandsregeln ist keineswegs mehr Akzeptanz für WEA zu erwarten. Eine gerade erst veröffentlichte Studie des Fraunhofer-Institutes „**WEGE ZU EINEM KLIMANEUTRALEN ENERGIESYSTEM**“<sup>1</sup> stellt fest: „Aus Systemsicht besteht die Möglichkeit der stärkeren Nutzung von Photovoltaik, wenn der Windausbau nicht im optimalen Maße gelingt.“ Somit kann die immer wieder behauptete These von der zentralen und alternativlosen Rolle der Windenergie zur Realisierung der Energiewende nicht mehr aufrechterhalten werden.

Vielmehr existieren offensichtlich Ausweichkonzepte. Zusätzlich zu den Argumenten gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie, die Ihnen bzw. Ihrem Ministerium in vielfältiger Art und Weise zugegangen sind, weisen wir in diesem Schreiben auf Ihre Pflicht zur Einhaltung verfassungsgemäßen Tuns hin – **der Pflicht zur Einhaltung der Staatszielbestimmung in Art. 20a Grundgesetz.**

<sup>1</sup> **WEGE ZU EINEM KLIMANEUTRALEN ENERGIESYSTEM. Die deutsche Energiewende im Kontext gesellschaftlicher Verhaltensweisen.** Philip Sterchele, Julian Brandes, Judith Heilig, Daniel Wrede, Christoph Kost, Thomas Schlegl, Andreas Bett, Hans-Martin Henning. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg, Februar 2020

Auch im Freistaat Thüringen sind zahlreiche Bürgerinnen und Bürger um die Rechtsstaatlichkeit besorgt. Unmittelbar durch WEA Betroffene sind in mehr als 50 Bürgerinitiativen organisiert. Diese haben Kommunen, Landkreise und die Landesregierung aufgefordert, sich den nachstehenden Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des weiteren Ausbaus der Windenergie objektiv – d. h. sachlich, ideologiefrei und insbesondere rechtssicher - zu stellen.

**Im Gesamtinteresse fordert der THLEmV eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht.**

Aufgrund der unvorstellbaren Dimensionen, die der Ausbau der Windenergie mittlerweile bundesweit anzunehmen droht (Ziel mehr als 100.000 WEA), sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch am Sinn (Wirkungs- und Erfolgsfaktoren) sowie an der Rechtsstaatlichkeit der weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat u. a. der namhafte Staatsrechtler – Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg - das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaus der Windenergie intensiv auseinandergesetzt.

**Prof. Murswiek hat detailliert überzeugend dargelegt, dass dem weiteren ungebremsten Ausbau der Windenergie in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. S. Anlage 2.**

Angesichts eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen einschließlich für die kommenden Generationen und wegen fehlender Abwägungen der Vor- und Nachteile der Windenergie **verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG normiert ist** und muss daher überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden.<sup>2</sup>

Um Schaden von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Umwelt sowie von den Bürgern abzuwenden, fragen wir die Bundesministerien:

**1. Sind Sie sich der verfassungsrechtlichen Problematik bewusst?**

**Wie gedenkt die Bundesregierung sicher zu stellen, dass ihre Aktivitäten und Entscheidungen zur Förderung der Windenergie – speziell die Weichenstellung für den forcierten Ausbau der Windenergie – verfassungskonform sind und nicht gegen das Grundgesetz, hier die Staatszielbestimmung im Grundgesetz Art. 20a zum Schutz von Umwelt und Natur oder sogar gegen weitere Verfassungsnormen wie den Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen?**

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Legislative, die Exekutive, die Judikative!

**Der THLEmV fordert deshalb das jeweils zuständige Ministerium bzw. die Bundesregierung auf, unverzüglich das Bundesverfassungsgericht zur Klärung dieser wichtigen Grundsatzfragen anzurufen.**

**2. Wie wollen Sie die Bürger über die weitere Vorgehensweise und die Folgen in der Sache informieren?**

**3. Wer ist verantwortlich und haftet, wenn Maßnahmen gefördert oder Antragsstellern Anträge genehmigt werden, dies sich später als verfassungswidrig herausstellen? Wer kommt für den dabei entstandenen Schaden und die immensen Kosten auf? Wie sollen später ggf. Fehlentwicklungen und aufwendige Korrekturmaßnahmen (Umbau, Rückbau, Altlasten etc.) den Bürgern vermittelt werden?**

Wir geben zu bedenken: Verfassungswidriges Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von WEA gegenwärtig verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes verboten.

Die Missachtung des Verschlechterungsverbotes in Art. 20a GG stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar! **Bitte lassen Sie deshalb den Inhalt dieser Argumentation unverzüglich eigenverantwortlich durch das BVerfG prüfen.**

Infolge der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung aller Entscheidungsträger. Diese müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahr zu nehmen.

---

<sup>2</sup> Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.

[https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022\\_Murswiek\\_Vortrag\\_Klimaschutz.pdf](https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswiek_Vortrag_Klimaschutz.pdf)

**Der THLEmV fordert bis zur endgültigen Klärung dieser Verfassungsfrage, den weiteren Ausbau der Windenergie auszusetzen (Moratorium).**

Darüber hinaus wird auf die zwischenzeitlich überarbeitete und **fertiggestellte DIN 45680** (Stand Jan. 2020), mit Verweis auf das geltende **EU-Vorsorgeprinzip**, hingewiesen.

**Zur überarbeiteten DIN 45680 wird vom THLEmV die unverzügliche sachgemäße Berücksichtigung in der Umsetzung durch die Anpassung der TA-Lärm gefordert.**

Trotz der verabschiedeten **neuen DIN 45680** wird die bisherige **überholte TA Lärm** immer noch durch die Genehmigungsbehörden im Genehmigungsverfahren zur Bewertung von WEA herangezogen.

Nach dem **Vorsorgeprinzip in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (EU-Vorsorgeprinzip) sind für Beurteilungskriterien im Bereich der öffentlichen Risiken - unter Annahme eines Risikokontinuums - auch weit unterhalb von Hör-, Wahrnehmungs- und Gefahrenschwellen, als Wirkschwellen zu bewerten, damit objektiv vorhandene Risiken erkannt, minimiert und ggf. vermieden werden können. Schon bei möglichen Gesundheitsrisiken, d. h. die Wahrscheinlichkeit (Vermutung oder Feststellung), dass durch jedwede (bekannte und unbekante) Wirkungseinflüsse und/oder -Faktoren ein gesundheitlicher Schaden entsteht oder entstehen könnte, sind dahingehend geeignete Grenz-, Richt- oder Leit- und Referenzwerte festzulegen. Der Mensch ist zunehmend lebenslang einer Vielzahl potenzieller Gefahren und Risiken ausgesetzt (permanente Einwirkung auf den menschlichen Organismus). Vgl. **Anlage 3**.

Gemäß EU-Vorsorgeprinzip sind **mögliche Gesundheitsrisiken** abzuschätzen, um diese zu vermeiden. Demnach muss - auch bei der Genehmigung von Windenergieanlagen - der **Schutz des Menschen das vorrangige Ziel** sein. Dazu bedarf es eines – nach dem Stand der Technik – angepassten Regelwerkes (hier: TA-Lärm), das geeignet ist, den Zweck zu erreichen.

Damit zwingend verbunden ist physikalisch bedingt(!) **die Einhaltung ausreichender Abstände von der/ den Störquelle/n, von den WEA/Windparks zu den im Wirkungsbereich lebenden Menschen**. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vielfältigen druckempfindlichen Sensoren des menschlichen Körpers, angeregt durch die niederfrequenten Schalldruckwellen, keine kurz- und langfristigen gesundheitlichen Schädigungen auslösen. Das Vorsorgeprinzip soll auf der Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) sowohl zum Schutz der Gesundheit von Menschen als auch von Tieren und Pflanzen. **Solange das im Genehmigungsverfahren genutzte technische Regelwerk (TA-Lärm) dieser Anforderung nicht gerecht wird, wird vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gegen das EU-Vorsorgeprinzip zur Einschätzung des Gesundheitsrisikos verstoßen!**

Abschließend weist der THLEmV auf das bislang **unbeantwortete** Anschreiben vom 17.09.2019 an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Christine Lambrecht, in gleicher Sache, hin. Zum betreffenden Schreiben liegen weder eine Eingangsbestätigung noch ein Zwischenbescheid oder eine Antwort vor. Vgl. [https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2019/10/2019-09-17\\_AnS-BuMinJustiz\\_%C2%A720aGG-i.O.gez\\_.pdf](https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2019/10/2019-09-17_AnS-BuMinJustiz_%C2%A720aGG-i.O.gez_.pdf)

In Erwartung einer Antwort, gern auch per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Heßland

### **3 Anlagen:**

1. Offener Brief 2020 - von der DSGS e. V.
2. Windenergie und Artikel 20a Grundgesetz
3. Offener Brief 2019 - von Aefis und DSGS e. V.